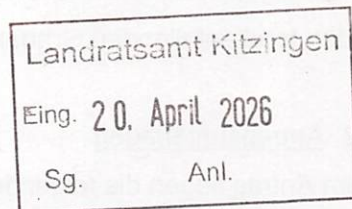




WWA Aschaffenburg - Postfach 11 02 63 - 63718 Aschaffenburg

Per E-Mail an:
Landratsamt Kitzingen
Kaiserstraße 4
97318 Kitzingen



Ihre Nachricht
05.03.2026
62.3-6326-26-46

Unser Zeichen
5.3-4536.1-KT169-7102/2026

Bearbeitung +49 (6021) 5861-530
Fabian Heeg

Datum
16.04.2026

NSW-Beseitigung Baugebiet "Südlich der Volkacher Straße III, 2. BA" in Sommerach

Anlage(n):
2 x Antragsunterlagen - i.R.
1 x Kostenrechnung

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit der E-Mail vom 05.03.2026 baten Sie uns um gutachtliche Stellungnahme zu o. g. wasserrechtlichen Verfahren. Aus wasserwirtschaftlicher Sicht kann zum vorliegenden Antrag Folgendes mitgeteilt werden.



Gutachten im wasserrechtlichen Verfahren

1. Antrag und Sachverhalt

1.1 Antragsteller und wasserrechtlicher Tatbestand

Die Gemeinde Sommerach - im Folgenden Betreiber genannt - beantragt mit Schreiben vom 05.03.26 die Erteilung einer gehobenen Erlaubnis nach § 15 WHG für das Einleiten von Niederschlagswasser (Abwasser) von einer undurchlässig befestigten Fläche A_u von 1,38 ha in den trockenfallenden Graben „Alte Sommerach“.

1.2 Antragsunterlagen

Dem Antrag liegen die folgenden Unterlagen und Pläne zugrunde:

Plan / Unterlage	Nummer	Datum	Fertiger
Erläuterungsbericht		20.01.26	Arz Ingenieure GmbH & Co. KG
Geotechnischer Bericht		20.02.24	Dipl.-Ing. N. Oehler
Übersichtskarte	1	20.01.26	Arz Ingenieure GmbH & Co. KG
Lageplan Ver- und Entsorgung	2	20.01.26	Arz Ingenieure GmbH & Co. KG
Schnittplan Schmutzwasserkanal	3	20.01.26	Arz Ingenieure GmbH & Co. KG
Schnittplan Regenwasserkanal	4	20.01.26	Arz Ingenieure GmbH & Co. KG
Lage- und Schnittplan Regenrückhaltebecken	5	20.01.26	Arz Ingenieure GmbH & Co. KG
Detailplan Drosselbauwerk	6	20.01.26	Arz Ingenieure GmbH & Co. KG
Kostra Regendaten			DWD
Flächenermittlung nach DWA-A 138			Arz Ingenieure GmbH & Co. KG
Hydraulische Berechnung Stammdaten 3		23.01.26	Arz Ingenieure GmbH & Co. KG
Hydraulische Berechnung Ergebnisbericht 3		23.01.26	Arz Ingenieure GmbH & Co. KG
Hydraulische Berechnung Stammdaten 5		23.01.26	Arz Ingenieure GmbH & Co. KG

Hydraulische Ergebnisbericht Stammdaten 5		23.01.26	Arz Ingenieure GmbH & Co. KG
Bemessung Volumen nach DWA-A 117		04.11.25	Arz Ingenieure GmbH & Co. KG
Bewertung nach DWA-M 153		04.11.25	Arz Ingenieure GmbH & Co. KG
Zusammenstellung der Einleitungen			Arz Ingenieure GmbH & Co. KG

1.3 Wasserwirtschaftliche Situation

1.3.1 Örtliche Verhältnisse

Hintergrund dieses wasserrechtlichen Verfahrens ist die Erschließung des 2. Bauabschnitt des Baugebiets „Südlich der Volkacher Straße“ durch die Gemeinde Sommerach. Es handelt dabei um eine Wohnbaufläche mit insgesamt 52 Grundstücken, deren Entwässerung im Trennsystem erfolgt.

In diesem Zusammenhang sind eine neue gedrosselte Einleitung des Niederschlagswassers in die „Alte Sommerach“ sowie die Errichtung eines neuen Regenrückhaltebeckens vorgesehen. Das Gewässer „Alte Sommerach“ ist als Gewässer III. Ordnung eingestuft, fällt jedoch im Bereich der Einleitestelle zeitweise trocken. Die Einleitung ist daher wasserrechtlich als Einleitung in das Grundwasser außerhalb von Trinkwassereinzugsgebieten zu bewerten.

1.3.2 Angaben zur Einleitungssituation

Benutztes Gewässer	Alte Sommerach
Gewässerordnung	III
Gewässerfolge	Alte Sommerach → Main → Rhein → Nordsee
Einzugsgebiet A_{EO} (km ²)	0,036
Mittlerer Niedrigwasserabfluss MNQ (m ³ /s)	Ca. 0,001
Mittelwasserabfluss MQ (m ³ /s)	Ca. 0,023

1.3.3 Zustand des Wasserkörpers

1.3.3.1 Angaben zum Wasserkörper

Die beantragte Einleitung befindet sich in einem nicht Wasserrahmenrichtlinien relevanten Gewässer. Daher können keine Aussagen zum ökologischen Zustand/Potenzial und zum chemischen Zustand getroffen werden.

2. Prüfung des amtlichen Sachverständigen

2.1 Zweck der Gewässerbenutzung

Die beantragte Gewässerbenutzung dient der Beseitigung des auf den Flächen des Betreibers anfallenden gesammelten Niederschlagswassers (Abwassers).

Die Einleitung erfolgt auf dem Grundstück Gem. Sommerach Fl.-Nr. 1550.

2.2 Geprüfte Unterlagen

Der Benutzung liegen die unter 1.2 aufgeführten Unterlagen und Pläne zugrunde.

Die Planunterlagen sind mit dem Prüfvermerk des Wasserwirtschaftsamtes Aschaffenburg vom 16.04.2026 versehen.

2.3 Umfang der Prüfung

Die Antragsunterlagen wurden im Hinblick auf die wasserrechtlichen Anforderungen geprüft. Die Prüfung stellt keine bautechnische Entwurfsprüfung dar. Die Belange des Arbeitsschutzes und die Standsicherheit wurden nicht geprüft. Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind mit diesem Gutachten nicht erfasst. Die Prüfung umfasst nicht die Anforderungen anderer öffentlich-rechtlicher Vorschriften wie z.B. Abfallrecht, Fischereirecht, Naturschutzrecht, Immissionsschutzrecht usw. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf privatrechtliche Belange. Diese bleiben einer privatrechtlichen Vereinbarung zwischen dem Grundeigentümer und dem Betreiber vorbehalten. Die Antragsunterlagen wurden geprüft im Hinblick auf die Gewässerbenutzung gemäß § 9 WHG und eine nachteilige Veränderung der Grundwasserbeschaffenheit gemäß § 48 Abs. 1 Satz 1 WHG.

2.4 Ergebnisse der Prüfung

Qualitativer Nachweis:

Im Rahmen des qualitativen Nachweises werden sowohl die emissionsbezogene als auch die immissionsbezogene Bewertung betrachtet. Laut dem Planer sind bei dem Vorhaben ausschließlich befestigte Flächen mit geringer Belastung vorhanden, sodass sich aus der emissionsbezogenen Bewertung nach DWA A-102-2 keine Notwendigkeit für eine Regenwasserbehandlung ergibt. Diesem kann aus fachlicher Sicht gefolgt werden.

Für die immissionsbezogene Bewertung wird der beigefügte Nachweis nach DWA M-153 herangezogen. Aufgrund des trockenfallenden Gewässers wird der vom Planer angesetzten Gewässerbelastbarkeit für Grundwasser außerhalb von Trinkwassereinzugsgebieten ($G = 10$ Punkte) zugestimmt. Im vorgelegten Nachweis wurde jedoch keine Belastung aus der Luft berücksichtigt, wodurch sich eine Abflussbelastung von $B = 9,061$ Punkten ergibt ($< G$). Die interne Prüfung ergab hingegen $B = 10,01$ Punkte ($> G$). Aufgrund der nur geringfügigen

Überschreitung von 0,01 Punkten kann aus fachlicher Sicht dennoch auf eine Regenwasserbehandlung verzichtet werden.

Quantitativer Nachweis:

Der vom Planer angesetzte Drosselabfluss Q_{DR} für einen kleinen Flachlandbach mit einer Regenabflussspende von 15 l/(s·ha) aus dem DWA-M 153 bezogen auf die undurchlässigen Flächen ist aus unserer Sicht in Ordnung. Das spezifische Volumen des Regenrückhaltebeckens wurde gemäß DWA-A 117 überprüft und kann bestätigt werden.

Hydraulischer Nachweis der Kanalisation:

Bei der hydraulischen Überprüfung konnten folgende Punkte festgehalten werden:

- Bei der Überprüfung der Leistungsfähigkeit des Kanalnetzes wird eine Überstauhäufigkeit des Wohngebietes nach DWA-A 118 mit 1-mal in 3 Jahren angesetzt. Die vorgesehene Überstauhäufigkeit von $T = 3$ a entspricht den Empfehlungen des DWA-A 118 (Tabelle 4)

Konstruktive Gestaltung des RRB:

- Der Zufluss (DN 500) und Abfluss (DN 500) des Regenrückhaltbeckens sind aufeinander abgestimmt.
- Alle erforderliche Anlagenkomponente des Regenrückhaltebeckens gemäß DWA-A 166 sind vorhanden.

Hydraulischer Nachweis der Verrohrung des Gewässers:

Außerdem konnte in den nachgereichten Unterlagen nachgewiesen werden, dass die Querschnittsreduzierung der Leitung von DN 1000 auf DN 400 keine nachteiligen Auswirkungen auf das Abflussverhalten der Entwässerung aus dem Baugebiet in den Main erwarten lässt, auch unter Berücksichtigung des im Graben bereits vorhandenen Abflusses.

2.5 Gestattungsfähigkeit aus wasserwirtschaftlicher Sicht

2.5.1 Gestattungsfähigkeit der beantragten Gewässerbenutzung

Die Prüfung hat ergeben, dass die im Abschnitt 3 genannten Inhalts- und Nebenbestimmungen erforderlich sind. Werden diese berücksichtigt, ist die beantragte Gewässerbenutzung aus wasserwirtschaftlicher Sicht gestattungsfähig.

Menge und Schädlichkeit des Abwassers werden dem Stand der Technik gemäß § 57 WHG entsprechend gering gehalten. Die Einleitung ist mit den Anforderungen an die Gewässereigenschaften vereinbar.

Die Anforderungen an Errichtung, Betrieb und Unterhaltung der Abwasseranlagen gemäß den allgemein anerkannten Regeln der Technik werden eingehalten (§ 60 Abs. 1 WHG). Die Prüfung ergab keine Notwendigkeit von wesentlichen Änderungen oder Ergänzungen bei der Bemessung und Konstruktion der Abwasseranlagen. Mit den gewählten verfahrenstechnischen Ansätzen für die Behandlung des Niederschlagswassers besteht Einverständnis.

Die Einwirkungen auf das Gewässer durch die Niederschlagswassereinleitung können durch die Inhalts- und Nebenbestimmungen so begrenzt werden, dass keine schädlichen Gewässeränderungen zu erwarten sind (§ 12 Abs. 1 Nr. 1 WHG).

Die Grundsätze gemäß § 6 WHG werden beachtet. Eine Beeinträchtigung des Wohles der Allgemeinheit ist bei plangemäßer Errichtung und ordnungsgemäßigem Betrieb nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik und unter Berücksichtigung der vorgeschlagenen Inhalts- und Nebenbestimmungen nicht zu erwarten.

Die Bewirtschaftungsziele gemäß § 27 WHG sind durch die beantragte Einleitung nicht beeinträchtigt.

2.6 Begründung für die Inhalts- und Nebenbestimmungen

2.6.1 Befristung

Die Erlaubnis kann nach Art. 36 Abs. 2 Nr. 1 BayVwVfG befristet werden. Die Erlaubnis wird auf 20 Jahre befristet. Damit wird den wirtschaftlichen Interessen und dem Vertrauensschutz des Betreibers ebenso Rechnung getragen wie den stetem Wandel unterliegenden Anforderungen im Gewässer- bzw. Umweltschutz. Die Befristung liegt im Rahmen der allgemein bei vergleichbaren Gewässerbenutzungen geübten Praxis.

2.6.2 Anforderungen an die Abwassereinleitung

2.6.2.1 Ermittlung der Anforderungen an die Niederschlagswassereinleitung

Das Gewässer muss hinsichtlich Qualität und Quantität in der Lage sein, die Einleitung dauerhaft aufnehmen zu können.

- Maßstab für die qualitative Emissionsbetrachtung ist das DWA-A 102-2
- Maßstab für die qualitative Immissionsbetrachtung ist das DWA-M 153
- Maßstab für die Bewertung der regelmäßigen Einleitmenge (Drosselabfluss) ist insbesondere das DWA-M 153
- Zur Bemessung des benötigten Retentionsvolumens wird das DWA-A 117 herangezogen

- Für die Wahl der Bemessungshäufigkeit und ggf. weitergehender Anforderungen ist das Schutzbedürfnis des Gewässers zu Berücksichtigen. Dabei wurde eine ergänzende Betrachtung der hydraulischen Wirkung der Notentlastung und des Überlaufs mit einbezogen.

2.6.2.2 Bewirtschaftungsziele nach § 27 WHG

Aufgrund der untergeordneten Auswirkung der Einleitung auf den Wasserkörper 2_F121 ist eine Beeinträchtigung der Bewirtschaftungsziele nach § 27 WHG nicht zu erwarten.

2.6.2.3 Begrenzung des Benutzungsumfangs

Um die Menge und Schädlichkeit des eingeleiteten Niederschlagswassers zu begrenzen und um einen sicheren und dauerhaften Betrieb der Abwasseranlage entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik sicherzustellen, wurden im Vorschlag für die Inhalts- und Nebenbestimmungen Anforderungen an die zulässige hydraulische Gewässerbelastung aufgenommen.

2.6.3 Auflagen für Betrieb, Eigenüberwachung und Unterhaltung

Die Auflagen für den Betrieb sind erforderlich, um eine ordnungsgemäße Niederschlagswasserbeseitigung sicherzustellen. Mit ihnen werden notwendige Anforderungen für die Überwachung, die regelmäßig Wartung sowie Maßnahmen für Bedingungen, die von den normalen Betriebsbedingung abweichen, festgelegt.

2.6.4 Anzeige- und Informationspflichten

Die Auflagen bezüglich wesentlicher Änderungen, Baubeginn und –vollendung, Bauabnahme und Bestandsplänen sind erforderlich, um einen ordnungsgemäßen Vollzug des Wasserrechts durch die Behörden zu gewährleisten.

2.6.5 Auflagen für die Unterhaltung und den Ausbau des Gewässers

Die Unterhaltslast für die „Alte Sommerach“ obliegt der Gemeinde Sommerach (Art. 22 BayWG). Dem Betreiber als Gewässerbenutzer wird im Vorschlag für die Inhalts- und Nebenbestimmungen die ordnungsgemäße Unterhaltung der dem Auslaufbauwerk benachbarten Ufer übertragen (Art. 23 Abs. 3 BayWG).

2.6.6 Vorbehalt weiterer Auflagen

Der Vorbehalt weiterer Auflagen beruht auf § 13 WHG, wonach Inhalts- und Nebenbestimmungen auch nachträglich zulässig sind.

2.7 Einwendungen Dritter

Zum Zeitpunkt der Begutachtung sind keine Einwendungen Dritter bekannt

2.8 Abwasserabgabe

Nach den vorliegenden Unterlagen wird mit dem Niederschlagswasser kein durch Gebrauch nachteilig verändertes oder mit anderem Abwasser oder wassergefährdenden Stoffen vermischtes behandlungsbedürftiges Abwasser ab- bzw. eingeleitet.

3. **Vorschlag für die Wasserrechtliche Erlaubnis / Inhalts- und Nebenbestimmungen**

3.1 Dauer der Erlaubnis

Die Erlaubnis wird befristet auf 20 Jahre.

3.2 Umfang der Niederschlagswassereinleitung und Anforderungen

3.2.1 Zulässige Abflüsse und erforderliche Retentionsvolumen

Es wird das gesammelte Niederschlagswasser von einer undurchlässig befestigten (abflusswirksamen) Fläche von 1,38 ha eingeleitet.

Aus der zulässigen hydraulischen Gewässerbelastung an der Einleitungsstelle ergeben sich folgende Anforderungen:

Bezeichnung der Einleitung	Zulässiger Drosselabfluss in das Gewässer Q_{dr}	Mindestens erforderliches Retentionsvolumen	Max. zulässiger Einleitungsabfluss	Überschreitungshäufigkeit für Bemessungslastfall	ab dem Zeitpunkt
E1	20,8 l/s	314 m³	268 l/s	0,2/a	Ab Erteilung des Bescheides.

3.3 Betrieb und Unterhaltung

3.3.1 Personal

Für den Betrieb, die Überwachung und die Unterhaltung der Anlage ist ausgebildetes und zuverlässiges Personal in ausreichender Zahl einzusetzen.

3.3.2 Eigenüberwachung

Es sind mindestens Messungen, Untersuchungen, Aufzeichnungen und Vorlageberichte nach der Verordnung zur Eigenüberwachung von Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen (Eigenüberwachungsverordnung EÜV) in der jeweils gültigen Fassung vorzunehmen.

Das Regenrückhaltebecken ist bezüglich Bauzustand, Betriebssicherheit und Funktionsfähigkeit 1-mal jährlich einer einfachen Sichtprüfung zu unterziehen. Die Drosseleinrichtung ist nach jedem Regenereignis auf ihre Funktion zu überprüfen. Das von der Einleitung beeinflusste oberirdische Gewässer ist mindestens 1-mal jährlich in Augenschein zu nehmen und auf Auffälligkeiten wie z.B. Ablagerungen, An- und Abschwemmungen, Geruch, Färbung u. ä. zu kontrollieren.

3.3.3 Dienst- und Betriebsanweisungen

Der Betreiber muss eine Dienstanweisung und eine Betriebsanweisung ausarbeiten und regelmäßig aktualisieren. Dienst- und Betriebsanweisungen sind für das Betriebspersonal zugänglich an geeigneter Stelle auszulegen und der Kreisverwaltungsbehörde sowie dem Wasserwirtschaftsamt auf Verlangen vorzulegen. Wesentliche Änderungen sind mitzuteilen.

Die Dienstanweisung regelt den Dienstbetrieb und muss Einzelheiten zu Organisation, Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten der Mitarbeiter enthalten. Des Weiteren sind darin Regelungen zum Verhalten im Betrieb zur Vermeidung von Unfall- und Gesundheitsgefahren zu treffen.

In den Betriebsanweisungen müssen Vorgaben zur Durchführung des regelmäßigen Betriebs mit Wartung und Unterhaltung sowie zur Bewältigung besonderer Betriebszustände enthalten sein. Dazu gehören u. a. Alarm- und Benachrichtigungspläne für den Fall von Betriebsstörungen. Der Mindestumfang nach den einschlägigen technischen Regeln ist zu beachten. Für Anlagen der zentralen Niederschlagswasserbewirtschaftung:

- DWA-A 166, Bauwerke der zentralen Regenwasserbehandlung und -rückhaltung. Konstruktive Gestaltung und Ausrüstung (November 2013)
- DWA-M 176, Hinweise zur konstruktiven Gestaltung und Ausrüstung von Bauwerken der zentralen Regenwasserbehandlung (November 2013)

3.4 Anzeige- und Informationspflichten

3.4.1 Wesentliche Änderungen

Wesentliche Änderungen gegenüber den Antragsunterlagen bezüglich der Menge und Beschaffenheit des anfallenden Abwassers, Änderungen der baulichen Anlagen sowie der Betriebs- und Verfahrensweise der Abwasseranlagen, soweit sie sich auf die Ablaufqualität auswirken können, sind unverzüglich der Kreisverwaltungsbehörde und dem Wasserwirtschaftsamt anzuzeigen. Außerdem ist rechtzeitig eine hierzu erforderliche bau- bzw. wasserrechtliche Genehmigung bzw. Erlaubnis mit den entsprechenden Unterlagen zu beantragen.

3.4.2 Baubeginn und -vollendung

Baubeginn und -vollendung sind der Kreisverwaltungsbehörde und dem Wasserwirtschaftsamt rechtzeitig anzuzeigen. Wird die Anlage in mehreren Bauabschnitten ausgeführt, so sind Beginn und Vollendung jedes Bauabschnittes anzuzeigen.

3.4.3 Bauabnahme

Vor Inbetriebnahme ist gemäß Art. 61 BayWG der Kreisverwaltungsbehörde eine Bestätigung eines privaten Sachverständigen in der Wasserwirtschaft vorzulegen, aus der hervorgeht, dass die Baumaßnahmen entsprechend dem Bescheid ausgeführt oder welche Abweichungen von der zugelassenen Bauausführung vorgenommen worden sind.

Zur Bauabnahme müssen Bestandspläne der Abwasseranlage vorliegen.

3.4.4 Bestandspläne

Innerhalb von 3 Monaten nach Inbetriebnahme sind dem Wasserwirtschaftsamt und der Kreisverwaltungsbehörde jeweils eine Fertigung der aktualisierten Bestandspläne unaufgefordert zu übergeben. Wurde von den geprüften Bauunterlagen nicht abgewichen, genügt eine entsprechende Mitteilung.

3.5 Unterhaltung und Ausbau des Gewässers

Der Betreiber hat die Auslaufbauwerke sowie das Grabenufer von 3 m oberhalb bis 5 m unterhalb der Einleitungsstelle im Einvernehmen mit dem Wasserwirtschaftsamt und dem ansonsten Unterhaltungsverpflichteten zu sichern und zu unterhalten.

Darüber hinaus hat der Betreiber nach Maßgabe der jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen alle Mehrkosten zu tragen, die beim Ausbau oder bei der Unterhaltung des benutzten Gewässers aus der Abwasseranlage mittelbar oder unmittelbar entstehen.

3.6 Auflagenvorbehalt

Weitere Auflagen, die sich im öffentlichen Interesse als erforderlich erweisen sollten, bleiben vorbehalten.

4. Hinweise

4.1 Hinweise für den Antragsteller

Es wird vorgeschlagen, den Betreiber im Rahmen der Bescheidserteilung auf Folgendes ausdrücklich hinzuweisen:

4.1.1 Rechtliche Vorgaben

Für die Errichtung und den Betrieb der Anlage sind die einschlägigen Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes und des Bayerischen Wassergesetzes mit den dazu ergangenen Verordnungen maßgebend. Die hiernach bestehenden Rechte, Verpflichtungen und Vorbehalte werden im vorliegenden Gutachten nicht wiederholt.

4.1.2 Standssicherheit

Mit der Ausführung der auf Standssicherheit zu prüfenden Bauteile darf erst begonnen werden, wenn die geprüften Nachweise der Kreisverwaltungsbehörde vorliegen.

Für Anlagen und Einrichtungen, die nicht nach BayBO genehmigungspflichtig sind, wird angeregt, die Standssicherheitsnachweise durch ein Prüfamts für Baustatik oder einen anerkannten Prüfingenieur für Baustatik prüfen zu lassen.

5. Kosten

Das Gutachten des Wasserwirtschaftsamtes im wasserrechtlichen Verfahren ist kostenersatzungspflichtig. Der zu erstattende Betrag wird gemäß beigefügter Rechnung festgesetzt.

Nach Abschluss des Verfahrens bitten wir um Zusendung eines Bescheidsabdruckes.

Bei Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen,


Fabian Heeg